

Praktikumsvertrag

zwischen

Praktikumsbetrieb

Betriebsname	
Betriebszusatz	
Strasse	
PLZ / Ort	
Praktikumsverantwortlicher im Betrieb	
Art des Praktikums	Operatives Praktikum I Operatives Praktikum II Führungspraktikum

und Praktikant

Vor- & Nachname	
c/o	
Strasse	
PLZ / Wohnort	
Nationalität	Aufenthaltsbewilligung
Heimatort	
Geburtsdatum	Zivilstand

I ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Vertragszweck

Zum Erlangen des eidgenössisch anerkannten Diploms der Hotelfachschule Zürich HF ist ein Praktikum zu absolvieren. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem/r Praktikanten/in die diesbezüglich notwendige praktische Tätigkeit und Ausbildung zu gewähren. Der/die Praktikant/in verpflichtet sich, zu diesem Zwecke Arbeit im Dienst des Arbeitgebers zu leisten.

2. Praktikumsrichtlinien

Massgebend für den Inhalt des Praktikums sind die Praktikumsrichtlinien der Hotelfachschule Zürich HF, welche integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigen die Parteien, die Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung erhalten zu haben. Die Parteien verpflichten sich, diese Ausbildungsrichtlinien vollumfänglich einzuhalten.

3. Kontrolle und Bewertung (nur bei Promotionspraktikum)

Die Hotelfachschule Zürich HF wird durch die Parteien ermächtigt, die Einhaltung der Ausbildungsrichtlinien durch Fachleute der jeweiligen Fachbereiche zu kontrollieren. Der/die Praktikant/in wird bezüglich seiner/ihrer praktischen Arbeit mit 2 Qualifikationen beurteilt, wovon die 2. Qualifikation mit dem Prädikat "erfüllt" bezeichnet sein muss.

4. Ausbildungsplan für das Praktikum (Anhang 1)

Der von beiden Parteien unterschriebene Ausbildungsplan ist integrierender Bestandteil dieses Arbeitsvertrages. Er gibt Auskunft über die Einsatzorte und Tätigkeiten der Praktikant/innen und über den Zeitpunkt des Ferienbezugs.

II ARBEITSBEDINGUNGEN

5. Beginn und Dauer des Vertrages

Der/die Praktikant/in tritt seine/ihre Stelle am _____ beim Arbeitgeber an.

Der Vertrag wird auf bestimmte Zeit, nämlich **mindestens 90 Arbeitstage netto** (zuzüglich der Ferien-, Feier- und Ruhetage) abgeschlossen. Er dauert vom _____ bis am _____ und ist vorbehaltlich der Beendigung des Schulvertrages nicht kündbar. Mit dem Austritt aus der Hotelfachschule Zürich HF, bzw. der Kündigung des Schulvertrages fällt der vorliegende Praktikumsvertrag automatisch und ohne Kündigung ersatzlos dahin. Eine allfällige Schadenersatzpflicht der/des Praktikanten gegenüber dem Arbeitgeber bleibt vorbehalten. Muss während dieser Zeit Militärdienst geleistet werden, ist eine individuelle Regelung zu treffen.

6. Probezeit

Es besteht keine Probezeit.

7. Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt **42 Stunden** (bei Saisonbetrieben 43,5 Stunden und bei Kleinbetrieben 45 Stunden pro Woche gemäss Art. 15 L-GAV).

Abweichende Vereinbarungen innerhalb der geltenden Gesetzgebung sind schriftlich festzuhalten. Die Schule ist über Änderungen in Kenntnis zu setzen.

8. Arbeitspläne/Arbeitsrapporte

Der Arbeitgeber erstellt Arbeitspläne. Über die effektive Arbeits- und Ruhezeit sowie Ferien und Feiertage führt der Arbeitgeber Buch. Allenfalls vom/von der Praktikant/in selbst geführte Arbeitszeitkontrollen sind nur gültig, wenn sie vom Arbeitgeber monatlich visitiert wurden.

9. Entlohnung

Vorbehalten bleiben Gesetzes- oder Prämienänderungen.

Monatlicher Bruttolohn

Fester Lohn CHF _____

Total Bruttomonatslohn CHF _____

Monatliche Lohnabzüge

AHV/IV/EO CHF _____

Arbeitslosenversicherung CHF _____

Krankentaggeldversicherung CHF _____

Nichtberufsunfallversicherung CHF _____

Berufliche Vorsorge
(vom koordinierten Lohn) CHF _____

Krankenpflegeversicherung
(sofern vom Arbeitgeber übernommen) CHF _____

Quellensteuer-Tarif CHF _____

Unterkunft und Verpflegung CHF _____

Andere: CHF _____

Total Lohnabzüge pro Monat CHF _____

Monatliche Zulagen

Kinderzulagen CHF _____

Entschädigung für Berufswäsche CHF _____

Nettolohn CHF _____

10. 13. Monatslohn

wird gemäss Art. 12 L-GAV ausbezahlt.

11. Auszahlung des Lohnes und Lohnabrechnung

Der Lohn wird dem/r Praktikanten/in bis spätestens am 6. des folgenden Monats ausbezahlt. Dem/r Praktikanten/in ist monatlich eine übersichtliche Lohnabrechnung auszuhändigen.

12. Ferien

Der/die Praktikant/in hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr, dies entspricht 35 Kalendertagen (Ruhetage inbegriffen). Für ein nicht vollständiges Jahr werden die Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt, d. h. 2,92 Kalendertage pro Monat.

13. Nachtarbeit

Der/die Praktikant/in ist einverstanden, Nachtarbeit zu leisten. In Bezug auf den konkreten Arbeitsvertrag werden Beginn und Ende der Nacht (Nachtarbeit) wie folgt festgelegt (*Zutreffendes ankreuzen, ansonsten gilt Variante a*):

23.00 - 6.00 Uhr	24.00 - 7.00 Uhr
22.00 - 5.00 Uhr	23.30 - 6.30 Uhr

Die Parteien vereinbaren, dass der/die Praktikant/in vorübergehend während 6 statt an 5 Arbeitstagen beschäftigt werden kann, wobei im Durchschnitt von jeweils 4 Wochen (in Saisonbetrieben 12 Wochen) die 5-Tage-Woche eingehalten werden muss.

14. Ruhetage

Die Parteien vereinbaren, dass der/die Praktikant/in vorübergehend während 6 statt 5 Arbeitstagen beschäftigt werden kann. Der Arbeitgeber darf die wöchentlichen freien Halbtage für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen (in Saisonbetrieben 12 Wochen) zusammenhängend gewähren.

15. Überstunden

Der/die Praktikant/in ist im Rahmen des Zumutbaren zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Diese sind innert nützlicher Frist durch Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren. Ist eine Kompensation durch Freizeit aus betrieblichen Gründen nicht möglich, hat der Arbeitgeber die Überstunden spätestens am Ende des Arbeitsverhältnisses auszuzahlen (gemäss Art. 15 Ziff. 5 L-GAV).

16. Überzeit

Die Parteien vereinbaren, die Überzeit innerhalb eines Zeitraumes von längstens zwölf Monaten mit Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren (gemäss Art. 25 Abs. 2 ArGV 1) wobei der Arbeitgeber die Tage festlegt. Kann die Überzeit nicht durch Freizeit von gleicher Dauer kompensiert werden, hat der Arbeitgeber zwingend den Lohn nebst einem Zuschlag von 25% zu entrichten.

17. Feiertage

Der/die Praktikant/in hat Anspruch auf 6 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr resp. auf 0,5 Tage pro Monat, inkl. Bundesfeiertag (Art. 18 L-GAV).

18. Auszahlung nicht gewährter Ferien, Ruhe- und Feiertage

Nicht gewährte Ferien, Feier- und Ruhetage dürfen nur bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden.

19. Bezahlte arbeitsfreie Tage

Der/die Praktikant/in hat in folgenden Fällen Anspruch auf bezahlte arbeitsfreie Tage, sofern sie auf Arbeitstage im Betrieb fallen:

- Eigene Hochzeit: 3 Tage
- Hochzeit von Kindern, Eltern und Geschwistern: 1 Tag
- Vaterschaftsurlaub: 5 Tage
- Todesfall von Ehemann/Ehefrau, Kindern, Eltern, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwistern: 1-3 Tage
- Umzug des eigenen Haushalts in der Region des Wohnortes: 1 Tag
- Umzug des eigenen Haushalts bei weiterer Entfernung: 1,5 bis 2 Tage
- militärische Rekrutierung oder Inspektion: 0,5 bis 1 Tag
- Die notwendige Zeit für die Ausübung gesetzlicher Pflichten, jedoch maximal die Fristen gemäss Berner Skala. Allfällige Entschädigungen des Arbeitnehmers sind anzurechnen.

20. Lohn bei schweizerischem Militär-, Zivilschutz- und Rotkreuzdienst

Für Dienstleistungen bis maximal 25 Tage pro Kalenderjahr hat der/die Praktikant/in auf jeden Fall Anspruch auf den vollen Lohn. Ab dem 26. Tag bis zum Ablauf der Fristen gemäss Art. 324a OR (Berner Skala) hat der/die Praktikant/in Anspruch auf 88% des Bruttolohnes. Für darüber hinausgehende Dienstage erhält der/die Praktikant/in die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung.

21. Krankenpflegeversicherung

Der/die Praktikant/in ist verpflichtet, sich ab dem ersten Arbeitstag gemäss den Bestimmungen des KVG für Krankenpflege zu versichern. Er/sie belegt dem Arbeitgeber bei Stellenantritt seine/ihre Krankenpflegeversicherung. Die Prämie geht zu Lasten des/der Praktikanten/in. Rechnet der Arbeitgeber direkt mit der Krankenkasse ab, so können die Prämien vom Bruttolohn abgezogen werden. Der/die Praktikant/in ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dafür zu sorgen, dass bei einer Krankenpflegeversicherung das Risiko Unfall eingeschlossen ist.

22. Krankengeld und Mutterschaftsentschädigung

Der Arbeitgeber hat für den/die Praktikant/in eine Krankengeldversicherung abzuschliessen. Diese zahlt bei Krankheit der Arbeitnehmer während 720 von 900 aufeinanderfolgenden Tagen 80% des Bruttolohnes. Während der Aufschubzeit hat der Arbeitgeber 88% des Bruttolohnes zu bezahlen. Die Hälfte der Prämie für die Krankengeldversicherung kann vom Bruttolohn abgezogen werden. Die Mutterschaftsentschädigung richtet sich nach der gesetzlichen EO-Lösung, wonach angestellte Mütter ab Geburt während 14 Wochen Anspruch auf 80% des Bruttolohnes, maximal 196 Franken/Tag haben. Voraussetzung ist, dass die Anspruchsberechtigten während neun Monaten vor der Geburt des Kindes obligatorisch AHV-versichert waren und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

23. Unfallversicherung

Der Arbeitgeber versichert den/die Praktikant/in nach Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung für Berufs- und Nichtberufsunfall. Die Prämie für die Berufsunfallversicherung übernimmt der Arbeitgeber, die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung wird vom Bruttolohn abgezogen.

24. Berufliche Vorsorge

Der/die Praktikant/in wird gemäss Artikel 27 L-GAV für die Berufliche Vorsorge versichert. Die Prämie wird zwischen Arbeitgeber und Praktikant/in hälftig geteilt.

25. Weitere Pflichten des/der Praktikanten/in

Der/die Praktikant/in hat zum Voraus bekannte Abwesenheiten wie Militärdienst etc. sofort zu melden.

Ist ein/e Praktikant/in infolge Krankheit, Unfall, etc. arbeitsunfähig, hat er/sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden und auf Verlangen ein Arztzeugnis ab 1. Krankheitstag vorzulegen.

Meldepflicht: Gestützt auf die Lebensmittelgesetzgebung orientiert der/die Praktikant/in sofort den Arbeitgeber bei Fieber, Durchfall, Erbrechen und eitrigen Wunden.

26. Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden separat geregelt. Bezüglich der Unterkunft gelten die Bestimmungen des Mietrechtes.

Im Übrigen sind die von der Eidg. Steuerverwaltung ESTV festgelegten Minimalabzüge für Verpflegung und Unterkunft zu beachten.

Höhere Abzüge sind zulässig, müssen aber schriftlich vereinbart werden. Der Arbeitgeber stellt monatlich für Verpflegung und Unterkunft detailliert Rechnung und zieht sein Guthaben vom Bruttolohn ab.

27. Arbeitsbewilligung

Die Arbeitsbewilligung für den/die Praktikanten/in muss vom Arbeitgeber eingeholt werden. Voraussetzung für die Einholung der Bewilligung ist, dass der/die Praktikant/in dem Arbeitgeber sämtliche relevanten Unterlagen beigebracht hat. Dieser Vertrag tritt nur in Kraft, sofern die notwendigen Arbeitsbewilligungen erteilt werden. Sollte die Arbeitsbewilligung vor Ablauf des Vertrages erloschen oder entzogen werden, so endet der Vertrag automatisch am letzten Tag der Gültigkeit der Arbeitsbewilligung.

28. Ergänzendes Recht

Wo dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften des L-GAV.

Unterschrift der Parteien

Die Parteien haben die Vorder- und die Rückseite dieses Vertrages zur Kenntnis genommen und erklären sich mit der Unterschrift einverstanden.

Datum und Unterschrift Praktikumsbetrieb (Arbeitgeber)

Datum und Unterschrift Praktikant (Arbeitnehmer)

Datum und Visum
Hotelfachschule Zürich HF vertreten durch
Aline Spescha, Praktikumsbetreuerin